

## **In der Senatssitzung am 27. Januar 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

21.01.2026

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.01.2026**

#### **„Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzugs und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen“**

##### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Grundsatzentscheidung vom 31.Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) fest, dass für Maßnahmen, die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts existierten – zur Sicherung einer entsprechenden Vollzugsgestaltung und als Grundlage der erforderlichen Grundrechtseingriffe – notwendige gesetzliche Grundlagen für den Jugendstrafvollzug bislang nicht (a.a.O., Rn. 38). Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 stützte sich der Vollzug der Jugendstrafe lediglich auf §§ 91 und 92 JGG a. F., welche die Zielsetzung und Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs betrafen. An die zu definierenden gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges stellte das Bundesverfassungsgericht die Forderung, dass diese auf sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen müssen und dass der Gesetzgeber hierzu vorhandene Erkenntnisquellen ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren müsse (a.a.O., Rn. 62).

Der Strafvollzugsausschuss der Länder beauftragte daraufhin die Kriminologischen Dienste im Justizvollzug, ein Evaluationskonzept für den Jugendstrafvollzug zu entwickeln. Mittlerweile beteiligen sich die Kriminologischen Dienste aus 11 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Zur besseren Aufgabenbewältigung wurde zum 01.01.2016 ein zentrales Projektsekretariat ist an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Die beteiligten Bundesländer haben hierfür eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, die für die Dauer der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs regelmäßig angepasst und fortgeführt wird.

Für die Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzugs und des zentralen Projektsekretariat fallen laut Kostenkalkulation für das Jahr 2026 Kosten in Höhe von 2.887,53 EUR an.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung unterzeichnet die Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **C. Alternativen**

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz (BremJStVollzG) sieht vor, „Behandlungsprogramme „auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen.“ (§ 97 Abs. 1 BremStVollzG). Der Jugendstrafvollzug „soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden“ (Abs. 2). Eine Alternative zum zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht nicht.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Kosten für das zentrale Projektsekretariat tragen die beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen. Die anteiligen Kosten in Höhe von 2.887, 53 EUR sind nach dem Königsteiner Schlüssel kalkuliert. Die Mittel können im Rahmen der geplanten Anschläge und Orientierungswerte des PPL 11 (Haushaltsstelle 0101/632 19-9) dargestellt werden. Eine eigene, gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung des Jugendstrafvollzugs wäre wesentlich teurer und kann im Übrigen auch vom Kriminologischen Dienst im Justizvollzug derzeit nicht geleistet werden.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Jugendstrafvollzug befinden sich männliche Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der Senatsvorlage zu und bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung um Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzugs und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2026.